

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 78 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Minden-Portastraße, S. 77–83
- 79 Abfallwirtschaft; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 83
- 80 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen, S. 83–84
- 81 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Sennebach, S. 84–85
- 82 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Gemeinde Gottes - Stiftung“ mit Sitz in Bünde, S. 85
- 83 Genehmigungen; hier: Ferkelerzeugung Lüns GbR, S. 85
- 84 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, der Stadt Lemgo und dem Landesverband Lippe über die Nutzung eines gemeinsamen Medienportals, S. 86–87

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 85 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 88
- 86 desgl., S. 88
- 87 Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebsitz Gelsenkirchen; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 828 im Gebiet der Stadt Detmold, S. 88
- 88 desgl., hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 937 im Gebiet der Stadt Detmold, S.88–89
- 89 Verlust eines Dienstsiegels, S.89
- 90 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: Beschluss über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung, S.89
- 91 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.89
- 92 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates, S.89

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 78 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Minden-Portastraße

– Wasserschutzgebietsverordnung Minden-Portastraße  
vom 25. Februar 2020 –

#### Inhalt

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III, II und I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Einrichtung einer Wasserkooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten

#### Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 Satz 1, 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup>
- des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG)<sup>2</sup>

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

#### § 1

##### Anlass/Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage WW 1 - Minden-Portastraße der Mindener Wasser GmbH sowie deren Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I), die engeren Schutzzonen (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die Zone III A und die Zone III B.

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Minden:

**Gemarkung Stemmer (052804)**

Flur (teilweise): 005, 006, 011

**Gemarkung Hahlen (052741)**

Flure (teilweise): 001, 004, 005, 017

**Gemarkung Minden (052775)**

Flure (teilweise): 003, 004, 020, 023 bis 035, 049 bis 052, 079 bis 084

**Gemarkung Dützen (052722)**

Flure (teilweise): 002

**Gemarkung Böllhorst (052710)**

Flure (teilweise): 001, 002

**Gemarkung Häverstädt (052740)**

Flure (teilweise): 002

(4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen gibt die Karte im Maßstab 1:20 000 einen Überblick (Anlage B). Im Einzelnen ergeben sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Detailkarte im Maßstab 1:10 000 (Anlage C). In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zonen II grün und Zonen I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichts- und die Detailkarte (Anlagen B und C) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen kann vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/ Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntr. 1, 32427 Minden  
– obere Wasserbehörde –
2. Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 1, 32423 Minden  
– untere Wasserbehörde –
3. Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

Die Verordnung ist zusätzlich in digitaler Version auf den Webseiten der Bezirksregierung bzw. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) einsehbar.

(5) Auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch Beschilderung hingewiesen.

Bei Abgrenzungen, die nicht an geeigneten topografischen Merkmalen oder Grundstücksgrenzen festgelegt wurden, sind, gemäß der mit der Ordnungsbehörde und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. -pächtern getroffenen Abstimmungen, die Abgrenzungen im Gelände mit deutlich erkennbaren, dauerhaften Markierungen kenntlich zu machen.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.

4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
5. **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
6. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)<sup>3</sup> Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.  
Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
7. **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)<sup>4</sup> sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutz eingebraachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
8. **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.
9. **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen**  
**Errichten** ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.  
**Instandhalten** ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.  
**Instandsetzen** ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.  
**Eine wesentliche Änderung** liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.  
**Stilllegen** ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
10. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse.
11. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Über-

dachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.

12. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hüttehaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt.  
Linienförmige oder punktuelle Verletzungen der Grasnarbe im Bereich von Treibwagen, Viehtränken etc. sind im Sinne dieser Verordnung nicht als großflächige Verletzung der Grasnarbe anzusehen.
13. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
14. **Gärssubstrate** sind:
  - pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
  - Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
  - pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
  - Silagesickersaft sowie
  - tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.
15. Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz<sup>5</sup> erfolgt.
16. **Grünabfälle** sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.
17. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockenstoffgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.
18. **Gütegesicherter Kompost** von Bioabfallbehandlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.
19. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
20. **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und

Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

21. **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.
22. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
23. **Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
24. **Niederschlagswasser**  
Niederschlagswasser wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt /gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.

#### I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

#### II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

#### III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und

- Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
  - befestigten Rangierflächen zwischen Entnahmestelle Fahrsiloanlagen und Abfüllplatz, wenn die dort ausgeführten Tätigkeiten Verunreinigungen verursachen oder Fahrsiloanlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,
  - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
  - befestigten Gleisanlagen,
  - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
  - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.
25. **Kompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.
26. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung<sup>6</sup> entsprechen.
27. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
28. **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.
29. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).  
Als Schmutzwasser gelten auch:
- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
  - das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
  - das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.
30. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)<sup>7</sup> als wassergefährdend eingestuft sind. Als allgemein wassergefährdend nach [7], §3, (2) gelten z. B. folgende Stoffe: Wirtschaftsdünger, Jauche, Silagesickersäfte, Gärsubstrate etc.
31. **Wärmepumpen**
- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entzie-

- hen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

### § 3

#### Schutz in Zonen III, II und I

(1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.

(2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III A, III B und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

(5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

#### § 4

##### Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

#### § 5

##### Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG).

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder andere Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg.

#### § 6

##### Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngerverordnung<sup>9</sup> in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngbedarf für Stickstoff und Phosphor ist

fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngerverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/ Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Die Düngedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngemanagementplan zu erfolgen. Die Düngemanagementplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Acker Schlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngemanagementplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt  $N_{min}$ -Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren  $N_{min}$ -Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung  $N_{min}$ /  $S_{min}$ “ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen. Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau - möglichst durch GPS-Einmessung - zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

#### § 7

##### Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Soweit sie zugelassen sind, darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)<sup>9</sup>, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel<sup>10</sup> sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift<sup>11</sup>). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises<sup>12</sup> sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Auf-

zeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 8 Genehmigungen**

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde sind dem Genehmigungsantrag digital oder in einfacher Papierausfertigung die Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 4 LWG).

### **§ 9 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung**

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.

(2) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme

des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 – 4 entsprechend.

### **§ 10 Einrichtung einer Wasserkoope- ration**

(1) Für den Bereich des in dieser Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes kann, auf der Grundlage der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen dem „Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe NRW“, der „Landwirtschaftskammer NRW“ und dem „Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband e.V.“ eine Wasserkoope-  
ration eingerichtet werden.

(2) Die Wasserkoope-  
ration ist - unabhängig von der Rechtsform - der anerkannte vertragliche oder mitglied-  
schaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Wasserkoope-  
ration vereinbart mit ihren Mitgliedern verbindliche, mindestens inhaltsgleiche Regelungen und Dokumentationspflichten dieser Verordnung zur Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sie unterstützt und fördert damit die Ziele des vorsorgenden Trinkwasserschutzes.

(3) Die für das Wasserschutzgebiet vereinbarte Wasserkoope-  
ration hat einen ständigen Vertreter. Dieser ist Ansprechpartner sowohl für seine Mitglieder als auch für die zuständigen Behörden und sonstige Dritte.

(4) Die Wasserkoope-  
ration trägt dem Vorsorgegedanken im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes in besonderem Maße Rechnung. Dazu wirkt sie, insbesondere durch Unterrichtung, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, auf einen sorgsam und bedachten Umgang mit Düng- und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen den Wasserhaushalt gefährdenden Stoffe hin. Sie trägt durch ihre Organisation und Arbeit zu einer dauerhaften guten fachlichen Arbeit ihrer Mitglieder bei. Sie wirkt somit am Trinkwasserschutz aktiv mit.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Berater der Wasserkoope-  
ration Auskünfte über die getroffenen Regelungen und Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wasserschutzgebiet einholen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

### **§ 12 Zuständigkeit**

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Minden-Lübbecke zuständig.

Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz<sup>13</sup> unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

### **§ 13 Andere Rechtsvorschriften**

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich

aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV<sup>14</sup>) und des WHGs, zu beachten.

#### § 14

##### Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 26 LWG, § 93 NWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§102 und 103 LWG.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

Detmold, den 25. Februar 2020  
54.01.09.70\_3718-07

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

- <sup>1)</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)
- <sup>2)</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 539 bis 624)
- <sup>3)</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- <sup>4)</sup> Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - Direkt-ZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)
- <sup>5)</sup> Düngegesetz (DüG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I. S. 54)
- <sup>6)</sup> Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 9. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBL. NRW S. 74, 913), Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“
- <sup>7)</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905)
- <sup>8)</sup> Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1307)
- <sup>9)</sup> Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I

S. 148)

- <sup>10)</sup> Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
- <sup>11)</sup> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freilflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27. März 2000 (MBL. NRW. S. 455)
- <sup>12)</sup> vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S 148)
- <sup>13)</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW S. 282)
- <sup>14)</sup> Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – Klärschlammverordnung – AbfKlärV vom 27. September (BGBl. I S. 3465)

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 77-83

#### 79

##### Abfallwirtschaft;

##### hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold      Minden, den 27. Februar 2020  
52.0002/20/8.6.3.2

Die Naturenergie Altenautal GmbH beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in 33165 Lichtenau, Dammstr. 200, Flur 1, Flurstück 18 durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW. Weitere Anlagenteile sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Es handelt sich um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage, das zusätzliche BHKW dient der Erzeugung von Regelenergie, zusätzliche Strommengen werden nicht erzeugt, lediglich der Zeitpunkt der Erzeugung kann optimiert gesteuert werden. Die Gesamtemissionen bleiben daher unverändert. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 83

#### 80

##### Kommunalaufsicht;

##### hier: Änderung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen

Die Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen hat in ihrer Sitzung am 14. Januar 2020 die Änderung des § 9 der Zweckverbandssatzung vom 21. Februar 2018 (ABl. Reg. Dt. S. 62-64), zuletzt geändert am 25. Juni 2018 (ABl. Reg. Dt. S. 205-206), wie folgt beschlossen:

### § 9 Gemeinsame Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes

(1) Zur forstlichen Verwaltung und Bewirtschaftung des im Gemeindeforstamtsverband zusammengeschlossenen Waldbesitzes wird ein gemeinsames Gemeindeforstamt unterhalten, das die Bezeichnung

Gemeindeforstamt Willebadessen

führt.

(2) Die Aufgaben des Gemeindeforstamtes ergeben sich aus den §§ 2 und 2a dieser Verbandssatzung.

(3) Das Gemeindeforstamt wird von einem Beamten des höheren Forstdienstes geleitet; die Stelle kann auch mit einem Tarifbeschäftigten oder einem Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden. Der Forstamtsleiter bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der von den Verbandsmitgliedern und dem Gemeindeforstamtsverband angestellten Fachkräfte und hat diesen gegenüber Weisungsbefugnis.

Soweit durch Vertrag oder Absprachen zur Durchführung der Beförderung Arbeiten des Gemeindeforstamtsverbandes durch Mitarbeiter der Mitglieder oder Vertragspartner ausgeführt werden, obliegt dem Forstamtsleiter die Fachaufsicht. Hinsichtlich der Durchführung der Arbeiten haftet der Gemeindeforstamtsverband nur, soweit dies vertraglich festgelegt worden ist.

### Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 21. Februar 2018 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Detmold, den 9. März 2020  
31.01.2.2-004/2020-001

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Thomas Krüger

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 83–84

### 81 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Sennebach vom 28. Februar 2020

Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet am Sennebach wird von der Mündung in die Ems in Rietberg bis zur Querung der Delbrücker Straße (L 751) in Verl, Ortslage Österwiehe, neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 7 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. In Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) ist eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:60000. Die in den Karten in Gelb gekennzeichneten überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich die Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährli-

chen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchfließen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

### § 2

#### Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Gütersloh, untere Wasserbehörde
- Landrat des Kreises Paderborn, untere Wasserbehörde
- Stadt Rietberg
- Stadt Verl
- Stadt Delbrück
- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54.7 (Dienstgebäude Minden)

### § 3

#### Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Vorschrift des §§ 78, 78a-78d WHG<sup>1</sup> oder § 84 Abs. 3 LWG<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € (§103 WHG<sup>1</sup>, § 123 LWG<sup>2</sup>) belegt werden.

### § 5

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Sennebach vom 15. Juni 2001 und die Festsetzungsverordnung zum preußischen Überschwemmungsgebiet vom 28. September 1912 werden aufgehoben.

Detmold, den 28. Februar 2020  
54.07.05.30/3114

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Uhlich

1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.

- <sup>2)</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 84–85

**82** **Stiftungsaufsicht;**  
**hier: Anerkennung der „Gemeinde Gottes - Stiftung“**  
**mit Sitz in Bünde**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 2. März 2020  
21.15.21 04-617

Mit Anerkennungsurkunde vom 31. Januar 2020 habe ich die „Gemeinde Gottes - Stiftung“ mit Sitz in Bünde anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 85

**83** **Genehmigungen;**  
**hier: Ferkelerzeugung Lüns GbR**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 2. März 2020  
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold  
700-52.0031/19/7.1.8.1

Die Ferkelerzeugung Lüns GbR, Kirchstr. 1, 33165 Lichtenau, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung und Erweiterung der Anlage zur Haltung von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze auf ihrem Betriebsgrundstück in 33165 Lichtenau, Dammstr. 200 (Gemarkung Henglar, Flur 1, Flurstücke 15,18).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlage. Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Haltung von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze	7.1.8.1
Anlage zur getrennten Aufzucht von Ferkeln	7.1.9.1
Anlage zur Lagerung von Gülle	9.36

Der Antrag beinhaltet die Erhöhung der Tierplätze für Sauen von 2340 auf 3534 und der Ferkelaufzuchtplätze von 4000 auf 6418 (einschl. 78 Krankbuchten), sämtliche Stallgebäude sind Bestand. Außerdem die Errichtung von Abluftanlagen, die Errichtung von Treibbewegen, den Tausch der Anordnung der Futtermittelsilos und des Löschwasserbehälters, die Verschiebung des Sozialcontainers, die Abdeckung des vorhandenen Güllebehälters zur Emissionsminderung, die Änderung von Türen und Toren an der Maschinenhalle.

Für das Vorhaben ist nach § 9 i. V. m. Nr. 7.8.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dazu hat die Antragstellerin unter anderem nachfolgend genannte entscheidungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt: Einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) und Gutachten zur Ammoniak- und Stickstoffdeposition und zu den Geruchsmissionen.

Gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 16. März 2020 bis einschließlich 15. April 2020 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (post52@bezreg-detmold.nrw.de) und bei der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau

aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel.: 052 31/71-0, Stadt Lichtenau 052 95/89-0) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 15. Mai 2020, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch (post52@bezreg-detmold.nrw.de) bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiierte Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Für den Fall, dass die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, wird der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den

9. Juni 2020 ab 9:30 Uhr

anberaumt. Der Erörterungstermin findet dann im Technologie-Zentrum-Lichtenau, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau statt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerechte Einwendungen vorgebracht haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 85

**84** **Kommunalaufsicht;**  
**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, der Stadt Lemgo und dem Landesverband Lippe über die Nutzung eines gemeinsamen Medienportals**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen dem

**Kreis Lippe,**

Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,  
vertreten durch den Landrat,

und dem

**Landesverband Lippe**

Schlossstraße 18, 32657 Lemgo,  
vertreten durch den/die Verbandsvorsteher/in,

und der

**Alten Hansestadt Lemgo**

Marktplatz 1, 32657 Lemgo  
vertreten durch den Bürgermeister

(im Folgenden: Vereinbarungspartner)

zum Betrieb einer Datenbank- und Portalsoftware für die Verwaltung audiovisueller Medien

Der Kreis Lippe, der Landesverband Lippe und die Alte Hansestadt Lemgo schließen gemäß §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Datenbank- und Portalsoftware für die Verwaltung audiovisueller Medien.

**Präambel**

Die Vereinbarungspartner arbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mit einer Vielzahl audiovisueller Medien wie Bild- und Filmdaten. Das Kreisarchiv Lippe, der Landesverband Lippe und das Stadtarchiv Lemgo sind nach §§ 10 Abs. 5 und 6 Abs.1 ArchivG NRW verpflichtet, jedermann im Rahmen der archivrechtlichen Bestimmungen die Nutzung ihres Archivgutes zu ermöglichen. Zu diesem Archivgut zählen auch audiovisuelle Medien. Der Landesverband Lippe hat zudem nach § 2 LVL-G die Aufgabe, die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirk des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern.

Die Vereinbarungspartner wollen sowohl die Effektivität der jeweils zu leistenden internen Datenverarbeitung als auch die Anwenderfreundlichkeit zur Nutzung audiovisueller Daten für die Menschen in und außerhalb von Lippe verbessern. Zu diesem Zweck wird der Kreis eine auf die Bedürfnisse der Vereinbarungspartner angepasste informationstechnische Lösung betreiben, die den Landesverband Lippe und das Stadtarchiv Lemgo nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung in die Nutzung einbindet. Für die Nutzung weiterer Medieninhalte wollen die Vereinbarungspartner mit der Lippe Tourismus & Marketing GmbH (LTM) zusammenarbeiten. Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner diesen Vertrag über die Nutzung einer Datenbanksoftware und internetbasierten Portalplattform für die Verwaltung und Nutzbarmachung audiovisueller Medien (Medienportal Lippe).

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb und die Nutzung einer informationstechnischen Datenbankanwendung für die Verwaltung digitaler audiovisueller Medien wie Bild- und Filmdateien (ACTApro Desk).

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe den Betrieb des Medienportals zur Erfüllung archiv- und verbandsrechtlicher Aufgaben des Landesverbandes Lippe und der Alten Hansestadt Lemgo übernimmt.

Diese Übernahme erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 1, Abs. 2 Satz 1 GKG).

(3) Beim Kreis Lippe wird diese Aufgabe vom Kreisarchiv Lippe wahrgenommen.

(4) Die Vereinbarungspartner arbeiten zur Durchführung dieser Vereinbarung mit der Lippe Tourismus & Marketing GmbH zusammen. Der Kreis Lippe wird ermächtigt, mit der Lippe Tourismus & Marketing GmbH öffentlich-rechtliche Verträge über die Bereitstellung und Nutzung von Medien zu schließen.

**§ 2**

**Lizenzen**

(1) Der Kreis Lippe erwirbt insgesamt dreizehn Lizenzen für ACTApro Desk:

- acht Lizenzen für das Kreisarchiv Lippe,
- zwei Lizenzen für die Pressestelle des Kreises Lippe,
- eine Lizenz für die Lippe Tourismus & Marketing GmbH,
- eine Lizenz für den Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge,
- eine Lizenz für die Wirtschaftsförderung des Kreises Lippe.

(2) Der Landesverband Lippe erwirbt drei Lizenzen.

(3) Das Stadtarchiv Lemgo erwirbt eine Lizenz.

(4) Darüber hinaus erwirbt das Kreisarchiv Lippe eine Lizenz für die Webnutzung der Datenbankanwendung (Webmodul ACTApro Benutzung) der genannten Einrichtungen der Vereinbarungspartner.

(5) Die Vereinbarungspartner können bei Bedarf weitere Lizenzen erwerben. Sie streben einen gemeinsamen Erwerb an, um mögliche Kostenvorteile auszuschöpfen.

**§ 3**

**Art der Anwendung**

Die von den Vereinbarungspartnern eingepflegten Medien werden über die Datenbankanwendung im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, und zwar zur unentgeltlichen Nutzung.

**§ 4**

**Ansprechpartner**

Die Partner benennen als Ansprechpartner für die Durchführung dieser Vereinbarung:

1. auf Seiten des Kreises Lippe: drei Mitarbeiter des Kreisarchivs und zwei IT-Mitarbeiter.
2. auf Seiten des Landesverbandes: zwei Mitarbeiter aus dem Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und IT-Administration.
3. auf Seiten der Alten Hansestadt Lemgo: ein Mitarbeiter des Stadtarchivs und ein IT-Mitarbeiter

**§ 5**

**Durchführung**

Zur Durchführung dieser Kooperation einigen sich die Partner auf folgende Eckpunkte:

1. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, das System mit ihren Daten und Datenstrukturen nach einem möglichst einheitlichen Erfassungsschema zu füllen, die für den jeweils anderen Partner nicht zu verändern sind.
2. Nach Erarbeitung einer ersten Datenbankgrundlage, die nur von den Mitarbeitern der jeweiligen Institution dieser Vereinbarung eingesehen werden kann, werden über das Webmodul ACTApro Benutzung ausschließlich solche Daten im Internet gespiegelt, von denen die Vereinbarungspartner sicher wissen, dass die damit verbundenen Urheberrechte und das Recht am eigenen Bild geklärt sind und die sie für eine öffentliche Darstellung freigegeben haben.
3. Die für das Internet vorgesehenen Daten der Vereinbarungspartner werden über ein gemeinsames Internetportal ([www.Medienportal-Lippe.de](http://www.Medienportal-Lippe.de)) angezeigt, das die

Logos der Vereinbarungspartner und der Lippe Tourismus & Marketing GmbH trägt.

4. Sofern bei einem größeren Systemupdate eine gemeinsame Schulung erforderlich ist, tragen die Partner die dafür entstehenden Kosten zu gleichen Teilen. Über die Erforderlichkeit einer solchen Schulung entscheiden die Vereinbarungspartner gemeinsam.
5. In den ersten beiden Jahren des Betriebs des Medienportals Lippe leitet das Kreisarchiv eingehende Medienbestellungen per E-Mail zur Nutzung von Bild- und Filmdateien an die zuständigen Ansprechpartner nach § 4 dieser Vereinbarung zur Bearbeitung weiter. Nach Ablauf einer Zweijahresfrist stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob dieses Verteilungsmodell beibehalten oder eine andere Form der Verteilung gewählt werden soll.

## § 6

### Haftung und Rechte Dritter

(1) Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass Rechte Dritter an den zur Verfügung gestellten audiovisuellen Medien, insbesondere Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) oder persönliche Rechte am eigenen Bild, durch den Betrieb der informationstechnischen Datenbankanwendung für die Verwaltung digitaler audiovisueller Medien wie Bild- und Filmdateien (ACTApro) nicht verletzt werden.

(2) Der Kreis Lippe nimmt die Funktion des Verantwortlichen i. S. des Kap. 2 Art. 9 Abs. 2 lit. j), 89 DSGVO i. V. m. § 15 DSGVO wahr. Werden Betroffenenrechte nach der DSGVO geltend gemacht, informiert der Verantwortliche unverzüglich die jeweiligen Vereinbarungspartner und klärt mit diesen die Berechtigung der Rechtsgeltendmachung. Der Kreis Lippe ist ebenfalls für die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 15 DSGVO zuständig.

## § 7

### Kostenerstattung

(1) Der Landesverband Lippe und die Alte Hansestadt Lemgo zahlen für den Betrieb des Medienportals Lippe durch den Kreis Lippe keine besondere Kostenerstattung. Der Aufwand des Kreisarchivs für den Betrieb des Medienportals Lippe wird durch die kostenfreie Bereitstellung und Einstellung audiovisueller Medien durch den Landesverband Lippe und durch das Stadtarchiv Lemgo ausgeglichen.

(2) Die Vereinbarungspartner tragen die Kosten für ihre Lizenzen sowie die jährlichen System- und Wartungskosten selbst.

## § 8

### Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung jedoch jederzeit mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle der Kündigung trägt der Kündigende die Kosten für die Rückübertragung der von ihm selbst eingestellten digitalen audiovisuellen Medien. Diese audiovisuellen Medien werden in der ACTApro-Datenbank gelöscht.

## § 9

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 10

### Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(3) Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt. Die Vereinbarungspartner erhalten eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung erhält die Genehmigungs-/ Aufsichtsbehörden. Eine Ausfertigung erhält das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung NRW zur Kenntnis.

## § 11

### In Krafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Detmold, den 18. Dezember 2019

### Kreis Lippe

Dr. Axel Lehmann  
(Landrat)

### Landesverband Lippe

i.V. Arne Brand  
(Verbandsvorsteher/in)

### Alte Hansestadt Lemgo

Dr. Reiner Austermann  
(Bürgermeister)

### Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. Dezember 2019 zwischen dem Landesverband Lippe, dem Kreis Lippe und der Stadt Lemgo über die gemeinsame Nutzung eines Medienportals habe ich gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z.Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Detmold, den 2. März 2020  
31.01.2.3 – 006 / 2019 - 002

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag  
Auf dem Hövel

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 85 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. Februar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 161/19, Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs) an Herrn Lica Denis, letzte bekannte Anschrift: 61 rue des genas 69100 Villeurbanne, Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 25. Februar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 88

### 86 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 25. Februar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 24-5-18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Krystian Wojcik, letzte bekannte Anschrift: Kampfstraße 24 in 33659 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 26. Februar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 88

### 87 Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 828 im Gebiet der Stadt Detmold

In der Stadt Detmold, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Er-

schließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 828 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 828 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Detmold und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

1.) von NK 4019 010 nach NK 4019 012  
von Station 0,821 nach Station 1,450 (Länge: 0,629 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. April 2020.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 27. Februar 2020  
L828/41.02.04/BS\_42090/OWL(01)

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Im Auftrag  
Benjamin Pier

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 88

### 88 Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 937 im Gebiet der Stadt Detmold

In der Stadt Detmold, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 937 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 937 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Detmold und der Bezirksregierung Detmold wie folgt neu festgesetzt:

1.) von NK 4019 011 nach NK 4019 014  
von Station 0,000 nach Station 1,080 (Länge: 1,080 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 1. April 2020.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 27. Februar 2020  
L937/41.02.04/BS\_42090/OWL(01)

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Im Auftrag  
Benjamin Pier

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 88–89

**89 Verlust eines Dienstsiegels**

Das kleine Dienstsiegel Nr. 147 des Bürgeramtes der Stadt Bielefeld ist missbräuchlich verwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise für eine unbefugte Nutzung nimmt das Bürgeramt, Tel. (05 21) 51 60 57, entgegen.

Beschreibung des Siegels:

Gummistempel, rund, Durchmesser 2,0 cm, Wappen der Stadt Bielefeld, Umschrift: Stadt Bielefeld \* 147 \*

Bielefeld, den 27. Februar 2020

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 89

**90 Zweckverband Verkehrsverbund  
Ostwestfalen-Lippe;  
hier: Beschluss über den Jahresabschluss 2018  
und die Entlastung**

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. November 2019 nach Prüfung durch die Revision des Kreis Gütersloh den Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, der insgesamt wie folgt abschließt:

**Ergebnisrechnung**

1. Ordentliche Erträge	1 709 642,70 €
2. Ordentliche Aufwendungen	1 709 642,70 €
3. Ordentliches Ergebnis	0,00 €
4. Finanzergebnis	147,09 €
5. Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit	147,09 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
7. Jahresergebnis	147,09 €

**Finanzrechnung**

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4 643 281,95 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4 643 197,60 €
3. Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	84,35 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7 431,61 €
5. Auszahlung aus Investitionstätigkeit	7 431,61 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00 €
7. Finanzmittelüberschuss	84,35 €

**Bilanz****Aktiva**

1. Anlagevermögen	38 225,29 €
2. Umlaufvermögen	4 342 102,37 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1 406 735,83 €
Gesamtvermögen	5 787 063,49 €

**Passiva**

1. Eigenkapital	2 756 754,10 €
2. Sonderposten	26 765,15 €
3. Rückstellungen	31 367,34 €
4. Verbindlichkeiten	1 457 718,91 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1 514 457,99 €
Gesamtkapital	5 787 063,49 €

Dem Verbandsvorsteher wird für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe im Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Bielefeld, den 2. März 2020

Scheffer  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 89

**91 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 101 017 873, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 25. Februar 2020

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 89

**92 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates**

Das Sparkassenzertifikat Nr. 331 056 135 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenzertifikates wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 20. Februar 2020

Sparkasse Höxter  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 89





---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298